

**2026/172 0.11.01 Allgemeines
Totalrevision Archivgesetz, Vernehmlassungsantwort**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen der Revision des Archivgesetzes und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 19. Juni 2026 zu.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Direktion der Justiz und des Innern (mittels Antwortformular)
 - Mitglieder Geschäftsleitung
 - Schulpflege, Geschäftsbereichsleiterin Bildung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Archivgesetz regelt in erster Linie die letzte Phase des Informationszyklus. Es ist damit ein sogenanntes Querschnittsgesetz, das – chronologisch anschliessend an und systemisch ähnlich wie das IDG – Schnittstellen zu allen gesetzlich geregelten Aufgabenbereichen der öffentlichen Organe aufweist: Die Archivierung ist die letzte Phase des Informationszyklus von Geschäften der staatlichen Verwaltung und weiterer Träger gesetzlicher Aufgaben. Bevor die entsprechenden Informationen dem zuständigen Archiv abgeliefert werden, untersteht der Umgang mit ihnen den Regelungen des IDG, danach jenen des Archivgesetzes. In diesem Sinn regelt das IDG den Umgang mit Informationen bis und mit deren Anbietung an das zuständige Archiv. Angebotene Informationen werden vom zuständigen Archiv bewertet. Eine Teilmenge wird übernommen, die Restmenge von der anbietenden Stelle kontrolliert vernichtet. Der Umgang mit den Informationen, die nach der Ablieferung durch die aktenproduzierende Stelle als Archivgut ins zuständige Archiv übernommen werden, wird zum Gegenstand des Archivgesetzes. Damit konkretisieren das IDG und das Archivgesetz gemeinsam die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes im Kanton Zürich über den ganzen Informationszyklus.

Stellungnahme VZGV

Am 19. Juni 2026 hat der VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute eine Stellungnahme veröffentlicht. Diese werden vom Stadtrat unterstützt, ohne weitere Erwähnungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§	Vorentwurf	Bemerkungen / Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag
§ 11 Abs. 3	Zur zentralen Überlieferung von Kanton und Gemeinden zählen namentlich die Protokolle und Beschlüsse von Legislative und Exekutive, wichtige amtliche	Der VZGV ersucht grundsätzlich um eine verhältnismässige Umsetzung, wobei insbesondere eine sorgfältige Kosten-Nutzen-	Amtliche Publikationen in der Aufzählung weglassen

§	Vorentwurf	Bemerkungen / Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag
	Publikationen und die Gesetzessammlungen.	Abwägung wichtig erscheint. In den Erwägungen wird betont, dass die reduzierten Möglichkeiten kleinerer Archive berücksichtigt werden können. Dies ist in der Umsetzung zwingend zu berücksichtigen. Die amtlichen Publikationen werden nicht als zentral erachtet; nach Eintritt der Rechtskraft kommt ihnen keine Bedeutung mehr zu.	
§12	Das Archiv stellt den Zugang zu Archivgut sicher und ermöglicht die Knutzen des Archivguts durch geeignete Massnahmen wie a. den Betrieb einer digitalen Nutzungsplattform, die ein möglichst breites Publikum anspricht, b. den Betrieb einer den zeitgemässen Ansprüchen individueller und kollektiver Nutzerinnen und Nutzer entsprechende Benutzungsinfrastruktur, c. Bildungs- und Vermittlungsangebote für Unterrichtsstätten und interessierte Gruppen.	Falls der Kanton für die Umsetzung eine kantonale Plattform vorsieht, sind die Gemeinden mit einbeziehen.	
§ 16 Abs. 1 lit b	Das folgende Archivgut ist erst nach Ablauf der Schutzfristen öffentlich zugänglich: b. 100 Jahre nach Dossierschluss, wenn es besondere Personendaten enthält.	Die Erhöhung der Schutzfrist aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.	
§ 8 Abs. 6	Die angebotenen und vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bewerteten Informationen werden nach Massgabe von § 9 IDG Abs. 2 (Vorlage 5923b) vernichtet.	Viele Protokolle von Exekutivbehörden sind aufgrund des Datenschutzes in ihrer Gesamtheit nicht öffentlich. Sie sind daher nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Gemeindearchiv anzubieten und anschliessend aus den produktiven Systemen der Verwaltung zu löschen (z.B. Geschäftsverwaltung). Die Unterlagen bleiben so im (elektronischen) Gemeindearchiv für die Verwaltung weiter hin zugänglich, jedoch in einem anderen System als beispielsweise der Geschäftsverwaltung, die täglich genutzt	

§	Vorentwurf	Bemerkungen / Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag
		wird. Diese Regelung wird im Arbeitsalltag als wenig effizient erachtet, da regelmässig auf ältere Daten zugegriffen werden muss und eine gesamtheitliche Suche über archivierte und noch nicht archivierte Daten wichtig und effizient ist. Die Möglichkeit, Kopien von Daten in der laufenden Ablage zur führen, soll daher explizit bestehen bleiben. Dem VZGV ist zudem wichtig festzuhalten, dass, auch wenn das elektronische Archiv einzelner Gemeinden in der Infrastruktur des Kantons betrieben werden sollte (z.B. DigDataZH), die Hoheit über die archivierten kommunalen Unterlagen bei der Gemeinde verbleibt und die Zugänglichkeit für diese sichergestellt ist.	

Erwägungen

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sodann schliesst sich der Stadtrat der Vernehmlassung des VZGV an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin